

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

41 (3.4.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 41.

Samstag, den 3. April

1852.

Einladung zum Abonnement auf den Landboten.

Bestellungen auf den wöchentlich dreimal erscheinenden Landboten, wozu der monatlich erscheinende Landwirth gratis beigegeben wird, können fortwährend bei den Herren W. E. Köllreutter in Sinsheim, Posthalter Gangnuß in Neckarbischofsheim, Expeditor Lang in Waibstadt und den großh. Postämtern gemacht werden.

Heidelberg im März 1852.

Die Expedition.

Bekanntmachung.

[353]

Die Ernennung der Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher betr.

Das Großh. Justizministerium hat abändernd von der frühern Bestimmung den diesseitigen Amtsbezirk für den Dienst der Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher in drei Distrikte eingetheilt.

Der I. Distrikt umfaßt die Orte: Dühren, Eschelbach, Eichtersheim, Michelsfeld, Baldangelloch, Hilsbach und Weiler.

Der II. Distrikt die Orte: Sinsheim, Rohrbach, Abersbach, Ehrstädt (mit Neuhaus und Eulenhof), Grombach, Kirchart, Bockschast, Reichen und Steinsfurth.

Der III. Distrikt die Orte: Daisbach, Reidenstein, Eschelbronn, Zugenhausen und Hoffenheim.

Als Gerichtsbote für den ersten Distrikt wird der seitherige Gerichtsbote Martin Mann von hier aufgestellt, und der Dienst eines Gerichtsvollziehers in diesem Distrikte dem Franz Steinacker und Martin Mann übertragen. Der Dienst als Gerichtsbote und Gerichtsvollzieher in dem II. Distrikte wurde dem Franz Steinacker, der Dienst als Gerichtsbote in der Stadt Sinsheim dem August Uhl, der Dienst als Gerichtsbote und Gerichtsvollzieher in dem III. Distrikte dem seitherigen Gerichtsboten Georg Michael Jekel von hier übertragen.

Mit dem Ersten künftigen Monats beginnt der Dienst der Gerichtsvollzieher; diese sind angewiesen in den drei ersten Tagen des künftigen Monats ihren Rundgang in ihren Distrikten zu machen.

Die Bürgermeister sind angewiesen, gemäß der diesseitigen Generalverfügung vom 1. März, verkündet in dem Landboten Nr. 29, die noch nicht vollzogenen Vollstreckungsverfügungen den Gerichtsvollziehern zu behändigen, ihnen das zur Aufbewahrung gepfändeter Gegenstände bestimmte Lokal zu bezeichnen, sowie die gepfändeten und noch nicht versteigerten Fahrnisse, und man wird gegen die Bürgermeister, welche dieser Verfügung nicht nachkommen, mit angemessener Strafe vorgehen.

Ein Verzeichniß der noch nicht vollzogenen und dem Gerichtsvollzieher zugestellten Vollstreckungsverfügungen haben die Bürgermeister binnen der ersten drei Tage des nächsten Monats bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. hierher vorzulegen.

Sollte ein Gläubiger genöthigt werden auf Versteigerung gepfändeter Fahrnisse anzurufen und es sich zeigen, daß der Bürgermeister die Abgabe der Vollstreckungsverfügung an den Gerichtsvollzieher unterlassen hat, ohne die Versteigerung selbst vollzogen zu haben, so wird man gegen den fahrlässigen Bürgermeister sogleich die gebührende Ordnungstrafe ohne vorherige Androhung erkennen und vollziehen.

Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher sind angewiesen, ihren Dienst pünktlich nach der ihnen ertheilten Instruktion zu vollziehen; es werden für jeden Gerichtsvollzieher Dienst-Alten geführt, und wenn sich ein Gerichtsvollzieher Dienstnachlässigkeiten oder Begünstigungen zu Schulden kommen lassen sollte, so wird man geeigneten Falls auf seine Entlassung antragen.

Sinsheim, im März 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Staiger.

Bekanntmachung.

[343]

Die Abhaltung von Liegenschaftsversteigerungen, wobei Minderjährige betheilt sind, betr.

No. 2663. Da es häufig vorkommt, daß die Protokolle über Versteigerungen, wobei Minderjährige betheilt sind, mangelhaft aufgenommen werden, und da schon Bürgermeister empfindlich geworden sind, wenn ihnen die betreffende Protokolle zur Verbesserung rückgegeben wurden, wird sämmtlichen Bürgermeistern des Amtsbezirks aufgetragen, dafür zu sorgen, daß künftig in den Liegenschaftsversteigerungsprotokollen bemerkt wird:

- 1) An welchem Tage die obervormundschaftliche Erlaubniß zur Versteigerung erteilt wurde.
- 2) Wie die allenfalls volljährigen Interessenten heißen. Bei Eheweibern wie ihre Ehemänner.
- 3) Wie die minderjährigen Interessenten heißen.
- 4) Wer ihre Vertreter sind.
- 5) An welchem Tage die Verpflichtung resp. Bestätigung der Vormünder der Minderjährigen erfolgt ist. (Der Vater derselben bedarf weder einer Verpflichtung noch Bestätigung.)
- 6) Die Nachweisung der Verpflichtung hat durch Vorlage einer Abschrift der Verpflichtungsscheine zu geschehen.
- 7) Bei Entmündigten muß überdies der Tag der Entmündigung bemerkt werden.
- 7) Die Tage, an welchen die Verkündigungen durch Schellenklang geschehen sind.

Die Verkündung hat nämlich dreimal von 8 zu 8 Tagen und außerdem am Tage der Versteigerung unmittelbar vor dem Beginn derselben zu geschehen.

8) Daß die Versteigerung nicht allein durch Schellenklang, sondern auch durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehause und durch einmaliges Einrücken in das Verkündigungsblatt bekannt gemacht wurde.

Außerdem wird bemerkt, daß:

9) In den Versteigerungsbedingungen

a) obervormundschaftliche Genehmigung der Versteigerung und

b) das Eigenthumsrecht der Verkaufsobjekte vorzubehalten ist.

10) Keine unzulässige Versteigerungsbedingungen, z. B. Sitzgerechtigkeiten und dergleichen, insofern diese sich nicht auf frühere Urkunden gründen, aufgenommen werden.

11) Die Steigschillinge in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

12) Alle Interessenten über das Resultat der Versteigerung gehört werden müssen, und sie ihre Erklärungen bezüglich der Genehmigung derselben abzugeben, und diese zu unterschreiben haben.

13) Das Waisengericht nicht allein den Versteigerungen anzuwohnen, sondern auch mit den den Familienrath vertretenden Personen seine Erklärung über das Resultat der Versteigerung abzugeben hat.

14) Weder die Vormünder (Vater oder Mutter als solche nicht ausgenommen) noch diejenige Personen, welche die Versteigerung geleistet haben, ein Objekt ersteigern dürfen.

15) In den Versteigerungsprotokollen alle Korrekturen und Ausstreichungen zu vermeiden sind.

16) Eine 2te oder 3te Versteigerung denselben Formen wie die der ersten unterliegt.

Sinsheim, den 27. März 1852.

Großherzoglich bad. Amtsrevisorat.
Steinmeß.

[359] Nro. 10,764. In der Zeit vom 27. d. M. wurden dem Eichmüller Johann Holzwarth von Hilsbach 9 Malter Speß und 5 Fruchtsäcke aus seinem Speicher mit telst Einbruch entwendet. Auf den Fruchtsäcken war dessen Name mit lateinischer Schrift mit schwarzer Farbe eingezeichnet.

Wir bitten um Fahndung.

Sinsheim, den 31. März 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

L i n k.

[351] Sinsheim.

Fruchtversteigerung.



Schäftszimmer

Mittwoch den 7. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
werden in diesseitigem Ge-
schäftszimmer
100 Malter Speß und
200 " Haber

in scheidlichen Abtheilungen gegen baare Zahlung vor der Abfassung öffentlich ver-
steigert.

Sinsheim, den 30. März 1852.

Großhzgl. Stiftschaffnei.

B a n z.

[349] Waldangelloch.

Liegenschaftsversteigerung.



Waldangelloch

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Brunner von Waldangelloch
Donnerstag den 29. April 1852,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem Rathhause zu Waldangelloch nach-
benannte Liegenschaften im Vollstreckungs-
wege öffentlich versteigert:

Eine einstöckige Behausung sammt
Garten, Anschlag 300 fl.
3 Viertel 31 Ruthen Acker 170 fl.
7 Ruthen Garten 12 fl.

und endgiltig zugeschlagen, sobald der Schätzungspreis erreicht wird.

Eichtersheim, den 29. März 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

[350] Waldangelloch.

Liegenschaftsversteigerung.



Waldangelloch

In Folge richterlicher Verfü-
gung werden der Gemeinde
Donnerstag den 29. April 1852,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem dortigen Rathhause 3 Viertel
24 Ruthen 78 Acker im Wahrloch, im
Anschlag von 250 fl.,
im Vollstreckungswege öffentlich versteigert
und endgiltig zugeschlagen, sobald der
Schätzungspreis erreicht wird.

Eichtersheim, den 29. März 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

[348] Michelfeld.

Liegenschaftsversteigerung.



Michelfeld

In Folge richterlicher
Verfügung werden dem
Friedrich Pflaum von
Dienstag den 27. April 1852,
Nachmittags 2 Uhr,
nachbenannte Liegenschaften auf dem Rath-
hause zu Michelfeld im Vollstreckungswege
öffentlich versteigert:

Der dritte Theil an einer ein-
stöckigen Behausung sammt Gar-
ten, Anschlag 150 fl.
35 Ruthen Acker 45 fl.

und endgiltig zugeschlagen, sobald der
Schätzungspreis erreicht wird.

Eichtersheim, den 26. März 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

Schuldenliquidation.

[355] Nro. 6239. Neckarbischofs-
heim. Der ledige Bernhard Friedrich
Weinle von Hüffenhardt beabsichtigt nach
Nordamerika auszuwandern. Etwaige Gläu-
biger desselben werden aufgefordert, ihre
Ansprüche in der auf

Mittwoch den 14. April l. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumten Tagfahrt anzumelden, andern-
falls man ihnen später von hier aus zu
ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen kann.

Neckarbischofsheim, den 30. März 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i z.

[356] Nro. 6248. Dem Mathäus Schie-
mer von Obergimpfern wurden in der Nacht
vom 27. auf den 28. d. M. folgende Gegen-
stände entwendet:

- 1) 28 Ellen wergenes Tuch, à 10 fr.
- 2) 8 Pfund häufenes Garn, à 45 fr.
- 3) 1 Pfund wergenes Garn 40 fr.
- 4) 11 häufene Mannshemden, wovon 2
an dem Brustschliß mit M. S. roth gezeichnet
sind, im Werthe von 22 fl.
- 4) 3 leinene Frauenhemden im Werthe
von 3 fl. ungezeichnet.
- 6) 3 wergene Betttücher, wovon eines
mit M. K. gezeichnet ist, im Werthe von 2 fl.
- 7) 1 leinener Pfülsbenzug im Werthe von
30 fr.
- 8) 3 Pfund Gänsefedern, welche sich in
einem blau gewürfeltem Kissenüberzuge be-
fanden, im Gesammtwerthe von 3 fl. 42 fr.
- 9) 2 zwilchene Malterfäcke, welche mit
dem Namen »Mathäus Schiemer, Obergim-
pern 1849« und einem Weberschiffchen ge-
zeichnet sind, im Werthe von 3 fl.

Diesen Diebstahl bringen wir zur Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und die unbekanntenen Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Neckarbischofsheim, den 29. März 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Scheuermann.

[352] No. 6238. S. U. S. gegen Johann Frits und Conf. von Treschlingen, wegen Diebstahls, nehmen wir unser Fahndungsausschreiben vom 10. d. M. zurück, da Soldat Jakob Michael Maßholder von Treschlingen heute auher eingeliefert worden ist.

Neckarbischofsheim, den 27. März 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Scheuermann.

Graulich.

[357] Neckarbischofsheim.

Bau- und Nutzholz-Versteigerung.

No. 724. Bis Donnerstag den 15. April d. J., Vormittags 8 Uhr, werden in hiesigem Gemeindegewald 200 Loos eichen Bau- und Nutzholz, von welchem sich ein großer Theil zu Holländer eignet, öffentlich versteigert.

Neckarbischofsheim, den 22. März 1852.
Das Bürgermeisteramt.
S h i e k.

vd. Wagner,
Rathschreiber.

[358] Neckarbischofsheim.

Bekanntmachung.



D. No. 722. Mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden den Erben des verlebten Daniel Flickinger dahier ungefähr 6 Morgen Acker, Wiesen und Gärten und ein Haus und Scheuer

Donnerstag den 15. April d. J.,
Abends 7 Uhr,

im Rathhause dahier öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Neckarbischofsheim, den 22. März 1852.

Das Bürgermeisteramt.

S h i e k.

vd. Wagner.
Rathschreiber.

[341] Sulzbach.

Gebäudeverkaufsofferte.



Kronenwirth Geiger ist gesonnen, seine in Sulzbach eigenthümlich besitzende Gebäude, auf welchen eine Bierbrauerei und Branntweinbrennerei eingerichtet und die Personal- Wirthschafts- Gerechtigkeit ausgeübt

Zustellungsschein

für Gerichtsboten sind in der Buchdruckerei von D. Pfisterer in Heidelberg zu haben.

wurde, bestehend in einem zweistöckigen Wohngebäude mit Salon, geräumiger Stallung und Scheuer und zwei gewölbten Kellern, nebst 1 1/2 Viertel daranstossenden Baum- und Pflanzgarten aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen.

Auch können auf Verlangen mehrere Morgen Acker und Wiesen beigegeben werden.

Das Nähere ist zu erfragen bei dem Eigenthümer und bei Schuhmachermeister Karl Kraus in Mosbach.



[345] Bei Unterzeichnetem sind drei schwedische oder sogenannte Brabanter Pflüge um billigen Preis zu kaufen.

Sinsheim, den 29. März 1852.

A. Schweinsurth.

Kartoffelverkauf.



[354] Wiesloch. Hier sind 15 bis 20 Malter frühgelbe Kartoffeln zu verkaufen. zu erfragen bei

C. Preis.

Zur Geschichte des Tages.

Sechstes Bulletin

über

das Befinden Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Obgleich das Fieber seit unserm letzten Bulletin sich nicht gesteigert hat, so traten doch zeitweise wieder stärkere nervöse Aufregungen ein. Im Uebrigen ist der Krankheitszustand Seiner Königlichen Hoheit unverändert geblieben.

Karlsruhe, den 1. April 1852.

Chelius. Schrickel. Gugert.

Es wurde unlängst in diesen Blättern mitgetheilt, daß die Versuche zur Hebung der bei Rheinsheim in den Rhein gefallenen Lokomotive mittelst darunter gespannter Ketten zu heben misslungen und deshalb Laucher aus England verschrieben worden seien, um Ketten an derselben zu befestigen und so die Hebung möglich zu machen. Diese Laucher, Vater und Sohn, sind vor einigen Tagen mit ihren vollständigen Apparaten an Ort und Stelle angelangt, mußten sich aber alsbald überzeugen, daß die heftige Strömung ihnen jede Arbeit, zumal in einer so beträchtlichen Tiefe, unmöglich mache. Gestern haben dieselben an einer tiefen, aber vor der Strömung geschützten Stelle in Gegenwart eines ziemlich zahlreichen Publikums sehr gelungene Proben ihrer Kunst abgelegt. Dem Vernehmen nach beabsichtigt nun die Gesellschaft, bei welcher die Lokomotive versichert ist, die weitem Hebungversuche mittelst mehrarmiger Anker anstellen zu lassen.

In Augsburg und Regensburg haben auf den letzten Getreidemärkten sämmtliche Früchte einen sehr bedeutenden Abschlag erlitten. In Augsburg fiel der Weizen um 1 fl. 26 kr.,

Kernen um 1 fl. 42 kr., Roggen (Korn) um 1 fl. 24 kr., Gerste um 55 kr. In Regensburg fiel der Weizen um 1 fl. 14 kr., Korn um 1 fl. 36 kr. und Gerste um 21 kr.

Die Schifffahrt aus den niederländischen Häfen nach dem Oberrhein ist gegenwärtig so belebt, daß die große Anzahl der vorhandenen Remorqueurs nicht zureicht, die bereits befrachteten Schiffe den Rhein herauf zu fördern. Insbesondere sollen die Schiffe große Getreideladungen aus den niederländischen Häfen bringen.

In Betreff der bevorstehenden Zollkonferenz zu Berlin sagt die dortige „Lithogr. Corresp.“, Preußen werde eine Vertretung Oesterreichs eben so wenig zulassen, als es zugeben werde, daß die österreichischen Zollprojekte zur Grundlage der Verhandlungen auf dem Kongresse gemacht würden. Dagegen aber werde man, dem Vernehmen nach, um die östr. Regierung in Kenntniß zu setzen, derselben die Verhandlungen im Protokollauszuge mittheilen. Es sei dies in ähnlicher Weise von Oesterreich der preussischen Regierung gegenüber bezüglich der Wiener Kongressverhandlungen geschehen.

Die zwischen den Regierungen von Oesterreich und England schwebend gewesenen Verhandlungen wegen Abschließung eines Postvertrags sind nun auf das ganze Gebiet des Postvereins ausgedehnt worden. Den vorläufig gestellten Anträgen zufolge würde das Porto für Briefe von England aus nach Oesterreich und Deutschland und umgekehrt auf einen gleichmäßigen sehr niederen Satz herabgesetzt werden; und ist dasselbe vorläufig mit 5 Sgr. für den einfachen Brief festgestellt. Der demnächst in Frankfurt tagende Postkongress wird über diese Frage definitiv entscheiden.

Chestens wird alles zur Erbauung des Glas-Palastes in

den elyseischen Feldern von Paris nöthige Material vergantet werden. Der Plan des Gebäudes soll eben so elegant als großartig sein und die Eisen-Konstruktion befolgen, jedoch mit wesentlichen Abweichungen von dem englischen System, das sich übrigens durch eine meisterhafte Einfachheit auszeichnet und in jeder Beziehung bewährt hat.

Seit der neuen Wendung der Dinge, welche der Revolutionspartei ihre letzte Hoffnungen geraubt hat, ist großer Zwiespalt im Lager der in England verweilenden Flüchtlinge eingetreten. Die Ausschüsse bieten keinen rechten Halt mehr, die Masse gehorcht nicht mehr den Führern, Viele haben das Anerkennen der englischen Regierung zur Auswanderung nach Amerika angenommen. Jetzt sind sich auch die Führer einander in die Haare gerathen. Kürzlich erließ Mazzini eines seiner bekannten Manifeste, voll von Anklagen gegen die andern Revolutionshäupter. Diese sind die Antwort nicht schuldig geblieben. Der Londoner „Morn. Advertis.“ vom 27. März enthält ein von Bianchi, Louis Blanc, Cabet, Landolphe, Jules Leroux, Peter Leroux, Malarmet, Nadaud und Basbenter. unterzeichnetes, langes Manifest gegen Mazzini, dem vorgeworfen wird, daß er sich als Generalprokurator der europäischen Republik begehre, während ihm doch von Rechtswegen der Platz auf der Angeklagtenbank zukomme. Die Verfasser des Dokuments beschuldigen Mazzini, er habe sie als Sektirer bezeichnet, er habe stets nur Worte gemacht, wenn es zu handeln gegohten, er habe die Unabhängigkeit Italiens durch seine falsche Einheitsphantasien zu Grunde gerichtet, er habe Reden gehalten, während Andere sich bei Novara tödten ließen, — mit Einem Worte, er habe Alles seinem unheilvollen persönlichen Ehrgeize geopfert und habe nichtsdestoweniger die beispiellose Anmaßung, für die Personifikation der europäischen Demokratie gelten zu wollen.

Schwurgerichtsverhandlungen.

Freiburg, 28. März. Wer wieder einen Blick in den Abgrund werfen wollte, wohin die Volksbeglucker die Staatsgesellschaft im Jahr 1849 gebracht, der durfte nur den schwurgerichtlichen Verhandlungen in Untersuchungssachen gegen Notar Baier und Vater und Söhne Kuhn von Drschweier wegen Urkundenfälschung anwohnen, welche am 26. und 27. März jedesmal bis in die Nacht dahier stattfanden. Georg Kuhn, mit einem Vermögen von über 12,000 fl., zur Zeit der Revolution 1849 Bürgermeister zu Drschweier, theilte sich bei dieser und wurde zu 3 Jahren Zuchthaus letztinstänzlich verurtheilt; er flüchtete sich am 3. Juli 1849 und kam erst im Jahr 1850 wieder zurück. Ehe er geflüchtet, entäußerte er sich seines Vermögens an seine Söhne Georg, Franz Anton, und Rudolf theils durch Schenkungen, theils Verkäufe, die öffentlichen und Privatbeurkundungen erhielt; die öffentlichen Urkunden hat Notar Baier verfaßt. Als Bürgermeister Kuhn nach Hause zurückgekehrt, erklärte er sich gantmäßig, bei der Inventur war kein Kreuzer Vermögen vorhanden, die Söhne rissen auf den Grund ihrer vorgelegten Verträge Liegenschaften und Fahrnisse an sich, und die Gläubiger, namentlich das großherzogliche Verarium mit einer Forderung von 126,000 fl., sollten leer ausgehen; es wurde nun eine Untersuchung eingeleitet, und hierbei fand man Reverse der Söhne vom 2. Juli 1849, worin sie erklären, daß die zwischen ihnen und dem Vater abgeschlossenen Verträge nur Scheinverträge seien und als Schutzmittel gelten sollen gegen die Ansprüche des Staats an Bürgermeister Kuhn wegen seiner Theilnahme an der Revolution; im Uebrigen seien die Verträge null und nichtig, dem Vater verbleibe das Vermögen nach wie vor.

Die Urkunden und Reverse wurden anerkannt; Vater Kuhn gibt an, daß ihn Notar Baier auf den Gedanken wegen dieser Scheinverträge gebracht, und ein weiterer Zeuge Namens Fri-

bolin bestätigt, daß Notar Baier die Reverse selbst diktiert habe, was Letzterer beabreht.

Die Anklage geht nun auf Urkundenfälschung, eventuell auf Betrug.

Notar Baier zeigt viel Redefertigkeit mit Kopirung der Volksredner von 1848 und 1849, was die widerwärtige Erinnerung an den Despotismus der Volksverführer, die ohnedem durch den Gegenstand der Verhandlung geweckt worden, noch mehr steigerte und eine ungünstige Stimmung gegen den Angeklagten hervorbrachte. Er wollte sich zudem unschuldig zeigen, wählte aber dafür keine glückliche Maske, indem der zur Scheu getragene Stolz nicht den Abglanz der Unschuld widerstrahlte, sondern einen anstößigen Hochmuth im Hintergrunde sehen ließ. Notar Baier benahm sich beim Vorführen unanständig gegen die Schildwache, und wurde deshalb kriegspolizeilich mit 14 Tagen Arrest abgestraft. Er läugnet jede Mitwissenschaft darüber, daß die von ihm gefertigten öffentlichen Urkunden nur Scheinverträge enthalten.

Eben so ungünstig ist der durch den Angeklagten Bürgermeister Kuhn hervorgebrachte Eindruck; er schwagt von Allem durch einander, spielt den Gutmüthigen, der nur die Wohlfahrt seiner Söhne im Auge hat, hält seine Handlung für wohl gerechtfertigt, weil er kein Kind damit beleidigt, dann schiebt er Alles auf den Notar, auf das Unglück, das ihn verfolge, auf die Zeiten, auf die Verhältnisse, auf sich selbst aber nicht.

Seine Söhne dagegen beklagen ihr Ungemach, ohne den Vater bloßzustellen; die Mutter bittet um Gnade für die Söhne, vom Vater spricht sie Nichts, und bestärkt damit die Vermuthung, daß der leichtsinnige Vater die Söhne mißbraucht, wofür aber sonst keine weitere Andeutung gegeben worden. Erst als die Geschwornen ihr Verdikt verlesen hatten, und es dem Bürgermeister Kuhn klar sein mußte, daß Bauernlist und Verschmühtheit vor dem Geschwornengericht zu Schanden werden, und er sich und seine Söhne als Fälscher und Betrüger gebrandmarkt dastehen sah, schien ein besseres Gefühl, freilich zu spät, die Oberhand zu gewinnen; Bürgermeister Kuhn zerfloß in Thränen, wofür er seither nur jenes eckelhafte bäuerische Lächeln des Selbstbewußtseins zum Besten gab, und gestund, daß seine Söhne aus kindlicher Pflicht und kindlichem Gehorsam von ihm zum Verbrechen verleitet worden sind. Hätte er diese Wahrheit früher einbekannt, wäre der Spruch der Geschwornen anders ausgefallen und seine Söhne gerettet worden; allein Wahrheit, Treue und Redlichkeit haben die Demagogen fortpraktiziert; sie müssen aus den Ruinen des Staats hervorgegraben und neu eingesezt werden.

Die Geschwornen hielten den Beweis gegen Notar Baier nicht erbracht; er wurde freigesprochen. Bei dem Sohne Rudolf Kuhn wurde zwar die Theilnahme an der Fälschung unterstellt, aber ohne betrügerische Absicht; auch dieser wurde freigesprochen. Bei Franz Anton Kuhn wurde die Fälschung nicht, sondern nur bei Bürgermeister und Georg Kuhn, bei Franz Anton Kuhn ein versuchter Betrug angenommen. Der Gerichtshof aber nahm gegen die Ansicht der Anklagekammer, den Anträgen des Staatsanwalts und dem Wahrspruch der Geschwornen an, daß bei allen drei Angeklagten nur ein versuchter Betrug vorliege, und verurtheilte den Bürgermeister Kuhn zu zwei Jahren Arbeitshaus, den Georg Kuhn zu sechs Monaten Arbeitshaus, den Franz Anton Kuhn zu drei Monaten Kreisgefängniß: Strafen, die für sehr gelind erachtet worden sind. (R. 3.)

Fruchtpreise.

Heidelberg, 30. März. Korn 12 fl. 56 fr., Spelz 6 fl. 34 fr., Gerste 10 fl. 3 fr., Haber 4 fl. 55 fr., Bohnen 15 fl., Hirsen 22 fl., Heu, per Zentner. 1 fl. 24 fr., Kornstroh, per 100 Gebund 20 fl., Spelzstroh, per 100 Gebund 12 fl. Verkauft 785 Malter. Eingestellt 48 Malter. Erlös 6036 fl. 12 fr.